

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gallageräum“ in der Gemarkung Tschirn, Landkreis Kronach

Vom 22.05.1987 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 68, ber. 1988 S. 5), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 08.05.1987 Nr. 820-8632 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemeinde Tschirn ca. 1,5 km südöstlich von Tschirn gelegene Waldwiese wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Gallageräum“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,0 ha. ²Er umfasst in der Gemarkung Tschirn, gemeindefreies Gebiet Tschirn, Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 1060 und 1061.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen artenreichen Magerrasen zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere zu sichern,
3. ein Geräum als historisches Relikt zu bewahren.

§ 4

Verbote

¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch, Düngung oder Anpflanzung zu verändern;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;

3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) oder Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden;
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen;
9. Feuer anzumachen;
10. zu zelten oder zu lagern;
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
12. eine andere als nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die Mahd der Wiese ab 1. Juli eines jeden Jahres;
3. die Nutzung der auf der Schutzfläche vorhandenen Fichten während der Vegetationsruhe;
4. Maßnahmen zur Bewirtschaftung der angrenzenden Waldungen während der Vegetationsruhe;
5. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Veränderung der gegenwärtigen Vegetation,
2. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
3. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
4. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
5. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
6. den Abbau von Bodenbestandteilen, der Vornahme von Grabungen, Sprengungen oder Aufschüttungen sowie die Veränderung der Bodengestalt,
7. die Errichtung baulicher Anlagen,
8. die Geländeverschmutzung oder die Benutzung des Geländes als Lagerfläche,
9. das Feuermachen,
10. das Zelten oder Lagern,
11. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
12. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 28.05.1987